

## Anlage 1

Leider ist durch Mehrheitsbeschluss der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag am Donnerstag, dem 17. September 2020, die „**Feststellung einer epidemischer Lage von nationaler Tragweite**“ nicht aufgehoben worden. Mit verschiedenen Anträgen haben FDP und AfD versucht, diese Feststellung aufgrund der positiven Entwicklung der Fallzahlen aufzuheben, wozu der Bundestag verpflichtet gewesen wäre. Leider spielen politische Erwägungen in der gegenwärtigen Situation eine wichtigere Rolle als ein Handeln auf faktenbasierten Erkenntnissen. Die Einschränkungen der Grundrechte werden dabei billigend in Kauf genommen. Damit wird die Demokratie wesentlich beschädigt. Daran sollten wir uns als Abgeordnete und der Landrat nicht beteiligen und die Lage in unserem Landkreis realistisch einschätzen und die einschränkenden Maßnahmen aufheben.

Auszug aus dem Rechtsgutachten für die FDP:

„**Die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag**“ von Universitätsprofessor Dr. Thorsten Kingreen

### 3. Folgerungen

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund des getroffenen Feststellungsbeschlusses nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG eine **verfassungsrechtliche Garantenpflicht, die Aufrechterhaltung des Beschlusses einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ in engen Abständen zu überprüfen und die Notwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung fortdauernd zu begründen. Erlaubt die tatsächliche Lage eine solche Einschätzung nicht mehr, muss er seiner verfassungsrechtlichen Rückholverantwortung gerecht werden.**

Bislang hat eine solche Prüfung, soweit ersichtlich, noch nicht stattgefunden. Es wird offenbar davon ausgegangen, es sei zulässig, den Feststellungsbeschluss so lange aufrechtzuerhalten, bis § 5 Abs. 1 und 2 IfSG am 31.03.2021 wieder außer Kraft tritt. Eine solche Strategie läuft aber Gefahr, eine verfassungsrechtlich prekäre Verschiebung der Gewaltenbalance zu perpetuieren. Es ist ja nicht auszuschließen, dass sich das spätwinterliche Infektionsgeschehen im Februar und März 2021 genauso zuspitzt wie das im Februar und März 2020 der Fall war. Dann müsste – wenn man der bisherigen Logik folgt – nicht nur der zeitliche Anwendungsbereich von § 5 Abs. 1 und 2 IfSG bis vermutlich in die nächste Legislaturperiode hinein verlängert werden, sondern könnte auch der Feststellungsbeschluss nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG nicht mehr aufgehoben werden, wenn man nicht kontrafaktisch eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ verneinen wollte. In dieser Zeit könnten immer neue Rechtsverordnungen erlassen werden, die die Gewichte von der „Hauptgesetzgebung“ weiter zur „Nebengesetzgebung“ verlagern. (S. 28)

### C. Ergebnisse

1. Die Feststellung einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG setzt eine systemische Gefahr für die „öffentliche Gesundheit“, d. h. für die Gesundheitsinfrastrukturen und damit für die Versorgung der Bevölkerung voraus. Regelungsgegenstand von § 5 Abs. 1 IfSG ist hingegen nicht die individuelle Gesundheitsgefahr. Die Voraussetzung einer Gefährdung der „öffentlichen Gesundheit“ war zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses des Deutschen Bundestages am 25.03.2020 gegeben.

**2. Der Feststellungsbeschluss muss nach § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG wieder aufgehoben werden, wenn seine tatsächlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.**

**a) Das Coronavirus kann zwar für die individuelle Gesundheit nach wie vor sehr gefährlich sein, insbesondere für Risikogruppen. Ausweislich der Risikoeinschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht aber derzeit keine systemische Gefährdung der „öffentlichen Gesundheit“, die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Feststellungsbeschlusses ist. Da § 5 Abs. 1 S. 2 IfSG die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses bei Wegfallen seiner Voraussetzungen nicht in das Ermessen des Deutschen Bundestages stellt, folgt schon aus dem einfachen Recht eine Aufhebungspflicht. (S.39)**

( Rechtsgutachten für die FDP im Deutschen Bundestag von  
Universitätsprofessor Dr. Thorsten Kingreen  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht Universität Regensburg  
11. Juni 2020 )